

**Stadtgemeinde**  
**WEITRA**

**VERHANDLUNGSSCHRIFT**

über die SITZUNG des

**GEMEINDERATES**

am Donnerstag, den 30.03.2023

Beginn: 20,01 Uhr

Ende: 21,20 Uhr

im Rathaussaal Weitra

Die Einladung erfolgte am:

16.03.2023

durch Kurrende-Einzelladung

ANWESEND WAREN:

1. Bürgermeister Patrick Layr
2. Vizebürgermeisterin Petra Zimmermann-Moser

die Mitglieder des Gemeinderates:

- |                                    |                                  |
|------------------------------------|----------------------------------|
| 1. gf. GR-StR Joachim Fischer BSc  | 2. gf. GR-StR Alfred Huber       |
| 3. gf. GR-StR Franz Haumer         | 4. gf. GR-StR Ing. Rainer Opperl |
| 5. gf. GR-StR Ing. Wolfgang Walter | 6. GR Stefanie Bruckmüller BSc   |
| 7. GR Dietmar Butschell            | 8. GR Michael Gall               |
| 9. GR Tamara Gall                  | 10. GR Stefan Kolm               |
| 11. GR Franz Krauskopf             | 12. GR Sandra Stangl-Leb         |
| 13. GR Dietmar Millner             | 14. GR Maximilian Mörzinger      |
| 15. GR Dr. Hubert Prinz            | 16. GR Stefan Semper             |
| 17. GR Martina Stitz               | 18. GR Bernhard Teubl            |
| 19.                                |                                  |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- |  |                      |
|--|----------------------|
| 1. StADir. Friedrich Winkler<br>zur Protokollführung | 2. Marianne Opperl   |
|  | 3. Mag. Dominik Layr |

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- |                               |    |
|-------------------------------|----|
| 1. GR DI Johannes Schmidt BSc | 2. |
| 3.                            | 4. |
| 5.                            | 6. |

NICHT ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- |    |    |
|----|----|
| 1. | 2. |
| 3. | 4. |

Vorsitzender: Bürgermeister Patrick Layr  
Die Sitzung war öffentlich.  
Die Sitzung war beschlussfähig.

## TAGESORDNUNG

- Pkt.: 1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 16. Februar 2023 – Bgm.
2. Angelobung zum Gemeinderat; Tamara Gall – Bgm.
3. Wahl in den Prüfungsausschuss; Ergänzungswahl – Bgm.
4. Rechnungsabschluss Haushalt 2022 – Bgm.
5. Volkshochschule; Rechnungsabschluss 2022 – VzbgmIn.
6. Hans Matthaei-Stiftungsfonds; Rechnungsabschluss 2022 – VzbgmIn.
7. Bürgerspitalstiftung Weitra; Rechnungsabschluss 2022 – StR Huber
8. Bürgerspitalstiftung Weitra; Voranschlag 2023 – StR Huber
9. A1 Telekom; Kooperationsvereinbarung Glasfaserinfrastruktur, Fiber to the Home (FTTH) – Bgm.
10. Dienstbarkeitsvertrag; NÖ Netz EVN Gruppe, Trafo KG Wetzles – Bgm.
11. Löschungserklärung; Pfandrecht Bahnhofstraße nach Verlassenschaft – Bgm.
12. Vermessung KG Weitra; Geh- und Radweg Schützenbergerstraße – Bgm., StR Huber
13. Friedhofsordnung; Neufassung der Friedhofsordnung für den Weitraer Friedhof – StR Ing. Opperl
14. Aufnahme einer Betreuungsperson für die Tagesbetreuungseinrichtung - StR Haumer
15. Aufnahme einer Kinderbetreuerin/eines Kinderbetreuers für die NÖ Landeskindergärten der Stadtgemeinde Weitra – StR Haumer, Bgm.
16. Verpachtung Promenadengarten; Vergabe nach Ausschreibung – StR Huber, Bgm.
17. Vermessung der Lainsitz im Auftrag des Republik Österreich – Bgm.
18. Photovoltaikanlagen; Rückkauf von Helios – Bgm.
19. Informationen und Ausblick; Veranstaltungen, Projektstände – Bericht Bgm.

### **1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 16. Februar 2023 – Bgm.**

Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll ist genehmigt.

### **2. Angelobung zum Gemeinderat; Tamara Gall – Bgm.**

**Sachlage:** Nach dem Rücktritt von Frau Andrea Bachofner, Gemeinderätin der Stadtgemeinde Weitra, ist ein Sitz in den Reihen der Gemeinderäte frei geworden. Gemäß der Reihung in der Liste der Fraktion SPÖ, fällt dieses nach Rücktritten in der Reihung Frau Tamara Gall zu. Frau Bachofner ersucht um Streichung aus der Liste der Ersatzmitglieder der Fraktion SPÖ.

**Stellungnahme:** Der Bgm. bedankt sich für den Einsatz der ehemaligen Gemeinderätin und Obfrau des Prüfungsausschusses Frau Andrea Bachofner und ehrt ihre Verdienste.

**Angelobung:** Frau Tamara Gall leistet das Gelöbnis vor dem Bürgermeister:

*„Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Stadtgemeinde Weitra nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern!“*

**Beschluss:** Frau Tamara Gall ist Gemeinderätin der Stadtgemeinde Weitra.

GR Tamara Gall lädt im Anschluss der Sitzung zu einem Getränk ein. Applaus der Mandatäre.

### **3. Wahl in den Prüfungsausschuss; Ergänzungswahl – Bgm.**

**Sachlage:** Nach dem Rücktritt von Frau Andrea Bachofner ist das frei gewordene Prüfungsausschussmandat neu zu besetzen. Dies ist gemäß § 98 und § 115 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-12 i.d.g. F. in Form einer geheimen Wahl durchzuführen. Nach der Mandatsverteilung (des Ergebnisses der letzten GR-Wahl) steht das Vorschlagsrecht der SPÖ zu.

(1) Zum Bürgermeister oder Mitglied des Gemeindevorstandes (Stadtrates) dürfen nur österreichische Staatsbürger gewählt werden. Zur Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters, des Gemeindevorstandes (Stadtrates), der(s) Vizebürgermeister(s) und der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Gemeinderates erforderlich. Wenn diese Anwesenheit nicht erreicht wird, muss der Gemeinderat binnen zwei Wochen neuerlich zu den Wahlen einberufen werden, die spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden hat. Bei der neuerlichen Sitzung dürfen die Beschlüsse über die Anzahl der zu wählenden Vizebürgermeister und geschäftsführenden Gemeinderäte (Stadträte) und die Wahlen ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Gemeinderatsmitglieder durchgeführt werden. § 96 Abs. 2 dritter Satz gilt sinngemäß.

(2) Die Wahlen müssen mit Stimmzetteln und geheim durchgeführt werden. Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel bei der Wahl des Bürgermeisters entscheidet der Altersvorsitzende unter Beiziehung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates, die er unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse auswählt.

(3) Bei der Wahl des Gemeindevorstandes (Stadtrates) und der Ausschüsse entscheidet über die Gültigkeit der Bürgermeister gleichfalls unter Beiziehung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates, die er unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse auswählt.

NÖ GO § 115 Neuwahl des Bürgermeisters, des Vizebürgermeisters und Ergänzungswahlen in den Gemeindevorstand Stadtrat, sowie der Ausschüsse

(1) Wenn das Amt des Bürgermeisters dauernd freigeworden ist, muss innerhalb von zwei Wochen die Neuwahl des Bürgermeisters stattfinden. Zu dieser Wahl wird der Gemeinderat vom Stellvertreter des Bürgermeisters einberufen, der auch bis zur Beendigung der Wahl den Vorsitz führt.

(2) Wenn das Amt des Vizebürgermeisters dauernd freigeworden ist, muss innerhalb von zwei Wochen die Neuwahl des Vizebürgermeisters stattfinden.

(3) Wenn das Amt eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes oder Ausschussmitgliedes (Vorsitzender - Vorsitzenderstellvertreter) dauernd freigeworden ist, muss binnen zwei Wochen die Ergänzungswahl stattfinden. Ergänzungswahlen in die Gemeinderatsausschüsse müssen dann nicht innerhalb von zwei Wochen nach Freiwerden der Ausschuss Stelle durchgeführt werden, wenn die Funktionsfähigkeit des Ausschusses nicht beeinträchtigt ist.

(4) Für die Wahlen nach Abs. 1 bis 3 gelten die Vorschriften über die Wahl des Bürgermeisters, Vizebürgermeisters bzw. der Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtrates) und der Ausschüsse sinngemäß.

**Stellungnahmen:** Der Bgm. erklärt, dass die Wahl per Handhebung durchgeführt wird.

**Antrag an den GR:** Gemäß dem Wahlgang wird Frau Tamara Gall als Vorsitzende in den Prüfungsausschuss aufgenommen. Sie konnte im 1. Wahlgang alle Stimmen erreichen. Gleichzeitig wird Frau Tamara Gall in den Mittelschulausschuss und in die weiteren Ausschüsse, in denen Frau Bachofner tätig war, entsendet:

- Ausschuss für kulturelle Angelegenheiten
- Ausschuss für Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen, Friedhof und Verkehrsangelegenheiten
- Ausschuss für Kindergärten, Volksschule, Wohnbauten und öffentliche Sicherheit

**Beschluss:** antragsgemäß

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### **4. Rechnungsabschluss Haushalt 2022 – Bgm.**

**Sachlage:** Der Rechnungsabschluss 2022 samt Beilagen liegt im Entwurf vor. Er lag in der Zeit vom 15.03.2023 bis 30.03.2023 im Stadtamt zur öffentlichen Einsicht auf. Stellungnahmen hierzu wurden keine eingebracht. Den Parteien wurde je ein Exemplar zur Verfügung gestellt. Er wurde am 06.03.2023 vom Kassenprüfungs- und Kontrollausschuss überprüft und hierüber

eine Niederschrift verfasst. Diese Niederschrift liegt den Sitzungsunterlagen bei und die Feststellungen werden vorgetragen.

**Stellungnahmen:** Der Bgm. berichtet an Hand der Aufstellungen über die Gruppensummen des Haushaltes, stellt Vergleiche mit dem VA an, referiert über die Differenz zwischen RA und VA und berichtet über die investiven Vorhaben. Der Bgm. nennt die Posten mit den größten Überschreitungen und Unterschreitungen der budgetierten Summen. Er nennt die Summen des Haushaltspotentials und referiert über die aktuelle Situation im Zusammenhang mit der Energiekrise und zitiert auszugsweise aus dem Bericht zum Rechnungsabschluss. Er berichtet, dass von diversen Großprojekten die Schlussrechnungen im aktuellen Budgetjahr noch nicht vorhanden waren. Dies lässt den Rechnungsabschluss mit einem Budgetüberhang erscheinen. Er informiert von den Ständen der Verwahrgeldkonten, den rentierlichen und unrentierlichen Schulden. Der Schuldenstand ist durch die Errichtung des neuen Kindergartens gestiegen. Nach Meinung des Bürgermeisters liegt die Verschuldung pro Kopf noch immer im besseren Drittel der Gemeinden. Er informiert vom Haushaltspotential. Dies wird mit einer Höhe von € 283.000,00 dargestellt. Keine weiteren Stellungnahmen.

**Antrag an den GR:** Der Rechnungsabschluss des Jahres 2022 möge beschlossen werden.

**Beschluss:** antragsgemäß

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### **5. Volkshochschule; Rechnungsabschluss 2022 – VzbgmIn.**

**Sachlage:** Der Rechnungsabschluss der Weitraer Volkshochschule liegt dem GR vor.

**Stellungnahmen:** Der Bgm. berichtet von den Aktivitäten der Weitraer Volkshochschule im vergangenen Jahr und verliest die untenstehenden Zahlen. Keine weiteren Stellungnahmen.

**Antrag an den GR:** Der Rechnungsabschluss der Weitraer Volkshochschule möge beschlossen werden. Der Kontostand des Sparbuches der Volkshochschule Weitra wird genannt: € 9.789,33 mit 30.12.2022.

## Rechnungsabschluss für das Jahr 2022

---

<b>Ausgaben:</b>	Honorare für Kurse	€	1 350,00
	Sonstiger Kursaufwand	€	
	Honorare für Vorträge	€	0,00
	Veranstaltungen und Exkursionen	€	2 696,29
	Werbung	€	415,73
	Anschaffungen und Lehrbehelfe	€	
	Personalaufwand	€	
	Raumkosten	€	
	Diverse Ausgaben	€	
		€	<b>4 462,02</b>
<b>Einnahmen:</b>	Einnahmen aus Kursen	€	2 444,00
	Einnahmen aus Vorträgen	€	0,00
	Einnahmen aus Veranstaltungen u. Exkursionen	€	
	Sonstige Einnahmen	€	0,73
	Subvention Verband NÖ. Volkshochschulen	€	1 502,73
	Subvention Gemeinde	€	514,56
		€	<b>4 462,02</b>
	<b>Einnahmen 2022</b>	€	<b>4 462,02</b>
	<b>Ausgaben 2022</b>	€	<b>4 462,02</b>
	<b>Überschuß / Abgang</b>	€	<b>0,00</b>

**Beschluss:** antragsgemäß

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### 6. Hans Matthaehi-Stiftungsfonds; Rechnungsabschluss 2022 – VzbgmIn.

**Sachlage:** Der Rechnungsabschluss 2022 des Hans Matthaehi-Stiftungsfonds liegt dem GR vor.

**Stellungnahmen:** Bgm. berichtet von den Aktivitäten des Hans Matthaehi-Stiftungsfonds im vergangenen Jahr und verliest die untenstehenden Zahlen. Er führt aus, dass die Grabpflegearbeiten der Gräber des Stifters in Weitra und in Wien für die Jahre 2021 und 2022

im Jahr 2022 abgerechnet wurden. Er berichtet von den Überlegungen zur Veranlagung. Keine weiteren Stellungnahmen.

**Antrag an den GR:** Der Rechnungsabschluss des Hans Matthaehi-Stiftungsfonds 2022 möge beschlossen werden.

### **RECHNUNGSABSCHLUSS 2022** **des „Hans Matthaehi-Stiftungsfonds“**

<b>Einnahmen:</b>	Zinsertrag Sparbuch	€	1,15
<b>Ausgaben:</b>	Ersatz für Verwaltungsarbeit 21/22	€	872,00
	Grabpflege Friedhof Simmering 21/22	€	927,60
	Grabpflege Friedhof Weitra 21/22	€	927,60
	Grabeinlöse Friedhof Simmering	€	0,00
	Grabeinlöse Friedhof Weitra	€	0,00
	Geleistete Unterstützungen 21/22	€	350,00
	Summe Ausgaben	€	3 077,20
	Stand Sparbuch per 01.01.2022	€	140 874,68
	Einnahmen 2022	€	1,15
	Ausgaben 2022	€	3 077,20
	Geldverkehrspesen	€	1 041,42
	Kursverlust Anleihe	€	2 750,00
	Anleihe ERSTE Bank 31.12.2022	€	97 250,00
	Konto Hans Matthaehi Stiftungsfonds 31.12.2022	€	36 757,21
	Gesamtvermögen	€	134 007,21

**Beschluss:** antragsgemäß

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### **7. Bürgerspitalstiftung Weitra; Rechnungsabschluss 2022 – StR Huber**

**Sachlage:** Der Rechnungsabschluss der Bürgerspitalstiftung Weitra liegt dem GR vor.

**Stellungnahmen:** Der Bgm. berichtet von den Aktivitäten der Bürgerspitalstiftung Weitra im vergangenen Jahr und verliest die untenstehenden Zahlen. Der Bgm. bedankt sich bei StR

Huber für die hervorragende Arbeit für die Bürgerspitalstiftung. Zuschüsse würden an Bedürftige der Stadtgemeinde Weitra vergeben. Keine weiteren Stellungnahmen.

**Antrag an den GR:** Der Rechnungsabschluss 2022 der Bürgerspitalstiftung Weitra möge beschlossen werden. StR Huber berichtet von den Forstschäden durch Sturm und Borkenkäfer. Durch den nötigen Holzeinschlag wurde mehr erwirtschaftet als geplant. Der Bgm. berichtet von der Sanierung der Turmuhr in der Bürgerspitalkirche. Die Kirche soll mit einem Zugang versehen werden. Touristen sollen dadurch in die Kirche hineinschauen können. Keine weiteren Stellungnahmen.

## RECHNUNGSABSCHLUSS 2022

Verkauf von Grundstücken	▼	€	0,00
Erlöse aus Verpachtungen	▼	€	4 452,45
Jagdpacht	▼	€	449,50
Erlöse aus Holzverkauf	▼	€	24 185,25
Mieten und Betriebskosten	▼	€	0,00
Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel	▼	€	5 000,00
Zinsen Girokonto und Sparbuch	▼	€	5,80
Zinsen Wertpapier	▼	€	0,00
<b>EINNAHMEN - Summe</b>		€	<b>34 093,00</b>
<hr/>			
Ankauf von Grundstücken	▼	€	0,00
Instandhaltung Grund und Boden	▼	€	0,00
Öffentliche Abgaben (Grundbesitz)	▼	€	1 386,94
Körperschaftsteuer	▼	€	0,00
Wiederaufforstung	▼	€	0,00
Sonstige Verbrauchsgüter (Waldbesitz)	▼	€	0,00
Entlohnung Waldarbeiter	▼	€	4 162,00
Pflege der Waldgrundstücke	▼	€	22,60
Löhne städt. Bauhof (Grundbesitz)	▼	€	0,00
Entlohnung Aushilfsarbeiter (Gebäude)	▼	€	0,00
Stromkosten Hausbesitz (Gebäude)	▼	€	207,52
Instandhaltung Gebäude	▼	€	799,24
Instandhaltung Kirche	▼	€	6 844,80
Versicherung Gebäude	▼	€	1 602,20
Versicherung Kirche	▼	€	438,90
Öffentliche Abgaben (Hausbesitz)	▼	€	2 115,24
Ersatz für Verwaltungsarbeit	▼	€	0,00
Löhne städt. Bauhof (Gebäude)	▼	€	0,00
Zuschüsse aus Stiftung	▼	€	0,00
Geldverkehrsspesen	▼	€	117,75
<b>AUSGABEN - Summe</b>		€	<b>17 697,19</b>
<hr/>			
Einnahmen 2022		€	34 093,00
Gesamtsumme liquide Mittel per 31.12.2021		€	53 251,21
Ausgaben 2022		€	17 697,19
		€	<hr/> 69 647,02
Durchlaufer - Einnahmen 2021	▼	€	0,00
Durchlaufer - Ausgaben 2021	▼	€	0,00
<b>Gesamtsumme liquide Mittel per 31.12.2022</b>		€	<b>69 647,02</b>

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Bürgerspitalstiftung Weitra; Voranschlag 2023 – StR Huber

**Sachlage:** Der Voranschlag 2023 der Bürgerspital Stiftung Weitra liegt dem GR vor.

**Stellungnahmen:** Der Bgm. berichtet von den geplanten Aktivitäten der Bürgerspitalstiftung Weitra im kommenden Jahr und verliest die untenstehenden Zahlen. Keine weiteren Stellungnahmen.

**Antrag an den GR:** Der Voranschlag 2023 der Bürgerspitalstiftung Weitra möge beschlossen werden.

### VORANSCHLAG 2023

Haushaltskonto		VA 2023	VA 2022	RA 2022
Verkauf von Grundstücken	€		0,00	0
Erlöse aus Verpachtungen	€	4 500,00	3 700,00	4 452,45
Jagdpacht	€	500,00	700,00	449,50
Erlöse aus Holzverkauf	€	2 000,00	2 000,00	24 185,25
Mieten und Betriebskosten	€	0,00	0,00	0,00
Kapitaltran aus GDE Bedarfszuweisung				5 000,00
Zinsen Girokonto und Sparbuch	€	0,00	0,00	5,80
Überschuß Vorjahr	€	69 600,00	55 600,00	0,00
<b>Einnahmen - Summe</b>	<b>€</b>	<b>76 600,00</b>	<b>62 000,00</b>	<b>34 093,00</b>
Instandhaltung Grund und Boden	€		500,00	0,00
Öffentliche Abgaben (Grundbesitz)	€	1 500,00	1 500,00	1 386,94
Körperschaftsteuer	€	0,00	0,00	0,00
Wiederaufforstung	€	500,00	500,00	0,00
Sonstige Verbrauchsgüter (Waldbesitz)	€	500,00	500,00	0,00
Entlohnung Waldarbeiter	€	4 200,00	3 000,00	4 162,00
Pflege der Waldgrundstücke	€		1 000,00	22,60
Löhne städtischer Bauhof (Waldbesitz)	€	1 000,00	0,00	0,00
Entlohnung Aushilfsarbeiter (Gebäude)	€		1 000,00	0,00
Stromkosten (Hausbesitz)	€	500,00	900,00	207,52
Instandhaltung Gebäude	€	1 000,00	1 000,00	799,24
Instandhaltung Kirche	€	3 000,00	2 000,00	6 844,80
Versicherung Gebäude	€	1 700,00	1 600,00	1 602,20
Versicherung Kirche	€	500,00	500,00	438,90
Öffentliche Abgaben (Hausbesitz)	€	2 500,00	2 600,00	2 115,24
Ersatz Verwaltungsarbeit	€	0,00	0,00	0,00
Löhne städtischer Bauhof (Hausbesitz)	€	0,00	0,00	0,00
Zuschüsse aus Stiftung	€	1 000,00	0,00	0,00
Geldverkehrsspesen	€	200,00	100,00	117,75
Rücklage	€	13 200,00		
Rücklage Wertpapier	€	45 300,00	45 300,00	
<b>Ausgaben - Summe</b>	<b>€</b>	<b>76 600,00</b>	<b>62 000,00</b>	<b>17 697,19</b>

**Beschluss:** antragsgemäß

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**9. A1 Telekom; Kooperationsvereinbarung Glasfaserinfrastruktur, Fiber to the Home (FTTH)**

**– Bgm.**

**Sachlage:** Eine leistungsstarke, nachhaltige, zukunftssichere und offene Glasfaser-Infrastruktur ermöglicht Chancengleichheit zwischen Gemeinden im ländlichen Raum und städtischen Gebieten. Der Ausbau des Glasfasernetzes wird großteils durch Eigenmittel der A1 und wo vorhanden, durch Fördergelder finanziert. Im Rahmen der Bereitstellung von Kabelgräben durch die Gemeinden werden auch hier die Kosten, soweit sie im Einzelprojekt 5.000 Euro übersteigen, von der A1 getragen. Auf die Gemeinde kommt in Bezug auf den Glasfaserausbau durch den Auftragnehmer keine weitere finanzielle Mehrbelastung zu.

A1 sieht gute Chancen, dass im Gebiet der Gemeinde, eine Glasfaser-Infrastruktur in der Ausbauvariante Fiber to the Home (FTTH), bestehend aus Glasfaserleitungen oder Leerrohrsystemen, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, errichtet und betrieben werden könnte.

Die Gemeinde befürwortet die Realisierung eines Glasfasernetzes im Ausbaugebiet und unterstützt die A1 dabei, möglichst viele Gemeindebürgerinnen und Bürger von der Attraktivität des Projekts zu überzeugen.

**Stellungnahmen:** StR Ing. Walter informiert von der Sachlage und berichtet von der Absprache mit dem Breitbandkoordinator des Landes Niederösterreich, DI Christoph Westhauser MAS in St. Pölten bei der NöGiG. In den Siedlungsgebieten: Am Berg, Mittergraben, Zwettlerstraße Richtung Wetzles sollen bereits im kommenden Jahr FTTH Ausbauprojekte verwirklicht werden. Keine weiteren Stellungnahmen.

**Antrag an den GR:** Die Kooperationsvereinbarung Glasfaserinfrastruktur Fiber to the Home (FTTH) zwischen der Stadtgemeinde Weitra und der A1 Telekom Austria AG möge abgeschlossen und unterfertigt werden.

**Beschluss:** antragsgemäß

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Beilage:** Kooperationsvereinbarung Glasfaserinfrastruktur Fiber to the Home (FTTH) zwischen der Stadtgemeinde Weitra und der A1 Telekom Austria AG.

#### **10. Dienstbarkeitsvertrag; NÖ Netz EVN Gruppe, Trafo KG Wetzles – Bgm.**

**Sachlage:** In der Katastralgemeinde Wetzles wurde ein weiterer neuer Trafo aufgestellt. Es handelt sich dabei um das Grundstück .5, EZ 33, KG 07350 Wetzles. Dort soll für die NÖ Netz EVN Gruppe, das Recht *„Trafostation samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,5m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen“* grundbücherlich gesichert werden.

**Stellungnahmen:** Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

**Antrag an den GR:** Der Dienstbarkeitsvertrag zwischen der NÖ Netz EVN Gruppe und der Stadtgemeinde Weitra für die Transformatorstation Wetzles samt Anschlussleitungen gemäß der Anlage möge unterfertigt und geschlossen werden. Keine weiteren Stellungnahmen.

**Beschluss:** antragsgemäß

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Anlage:**

- Dienstbarkeitsvertrag; NÖ Netz EVN Gruppe, Transformatorstation Wetzles samt Anschlussleitungen.

### **11. Löschungserklärung; Pfandrecht Bahnhofstraße nach Verlassenschaft – Bgm.**

**Sachlage:** Im Zuge einer Verlassenschaft kam zu Tage, dass für die Wohnung Bahnhofstraße 225/13 aus dem Eigentum der verstorbenen Frau Christine Huber ein Pfandrecht in der Höhe von ATS 25.000,00 zugunsten der Stadtgemeinde Weitra, stammend vom 21.05.1980, eingetragen war.

**Stellungnahmen:** Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

**Antrag an den GR:** Folgende Löschungserklärung möge geschlossen und gefertigt werden:

*„Ob der Liegenschaft EZ. 820 im Grundbuch der KG. 07348 Weitra, mit dem Grundstück 68/1 Baufl. (10) Gärten (10) - Bahnhofstraße 225, ist unter C-LNR. 11 a unter anderem auf Anteil B-LNr. 2 auf Grund des Kaufvertrages und der Urkunde vom 21.05.1980 das Pfandrecht im Betrag von ATS 25.000,-für die Stadtgemeinde Weitra, einverleibt.*

*Die Stadtgemeinde Weitra, 3970 Weitra, Rathausplatz 1, durch ihre gefertigte Vertretung, quittiert über die gänzliche Berichtigung der ob zitierten Forderung und erteilt Ihre ausdrückliche Einwilligung zur Löschung dieses Pfandrechtes, jedoch nur in Ansehung der 37/1223-Anteile der Christine HUBER, geb. - 07.11.1948, an der EZ.820, KG 07348 Weitra, mit welchen Anteilen Wohnungseigentum an W 13 der EZ.820, KG 07348 Weitra, untrennbar verbunden ist, ohne Ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, nicht jedoch auf ihre Kosten.“*

**Beschluss:** antraggemäß

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**12. Vermessung KG Weitra; Geh- und Radweg Schützenbergerstraße – Bgm., StR Huber**

**Sachlage:** Im Bereich der Brücke der LB41 über den Talübergang der Lainsitz in Schützenberg gibt es nördlich der Bundesstraße einen Geh- und Radweg, der seit langem benutzt wird. Im Zuge einer Nachschau wurde festgestellt, dass die bestehende Weganlage in Privatbesitz ist. Um dies richtig zu stellen, wurde eine Vermessung durchgeführt. Der Vorausplan dazu liegt in der Anlage vor.

**Stellungnahmen:** Der Bgm. informiert von der Sachlage und von den Absprachen mit dem Grundeigentümer. Keine weiteren Stellungnahmen.

**Antrag an den GR:** Die Übertragung des Teilstücks 1 der Vermessung GZ10116 im Ausmaß von 84m<sup>2</sup> zu einem Preis von € 5,00 / m<sup>2</sup> sohin zu Kosten von gesamt € 420,00 gemäß § 13 LiegTeilG in das Eigentum der Stadtgemeinde Weitra, öffentliches Gut, möge genehmigt werden.

*Beschluss - Kundmachung*

*Gemäß des vorliegenden Teilungsplanes der Vermessungskanzlei, DI Weißenböck – Morawek, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, vom 06.10.2022, GZ 10116, welcher am Gemeindeamt zur Einsicht aufliegt, werden die in nachstehender Tabelle ausgewiesenen Grundstücksteile in das öffentliche Gut der Katastralgemeinde übernommen und dienen als öffentliche (Verkehrs)Fläche (W = Widmung) bzw. werden aus dem öffentlichen Gut der genannten Katastralgemeinde ausgeschieden und dienen daher nicht mehr als öffentliche (Verkehrs) Fläche (E = Entwidmung) und sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz erfüllt.*

*KG Weitra 07348*

Grundstück / Einlagezahl Quellgrundstück		Trennstück / m <sup>2</sup>		Eigentümer Zielgrundstück	Widmung (W) Entwidmung (E)		Vereinigung mit Zielgrundstück	
Gst.	EZ	Tst.	M <sup>2</sup>		W	E	Gst.	EZ
1026	1037	1	84	Stadtgemeinde Weitra,	X		3691/18	1068

				Rathausplatz 1, 3970 Weitra, öffentliches Gut				
--	--	--	--	---	--	--	--	--

**Beschluss:** antraggemäß

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**13. Friedhofsordnung; Neufassung der Friedhofsordnung für den Weitraer Friedhof – StR  
Ing. Opperl**

**Sachlage:** Die aktuell gültige Friedhofsordnung für den Weitraer Gemeindefriedhof ist seit dem 1. Januar 1971 in Kraft. Im Bericht der Gebarungseinschau des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung vom 15. Juli 2022 wurde dazu folgendes festgestellt:

*„Da sich die Gesetzeslage seither (Anmerkung: 01.01.1971) verändert hat (NÖ Bestattungsgesetz 2007), wäre vom Bürgermeister eine neue Friedhofsordnung zu erlassen (§ 38 Abs. 1 Z. 2 NÖ GO 1973). Dazu wäre das Einvernehmen mit der Abt. Sanitätsrecht und Krankenanstalten (GS4) beim Amt der NÖ Landesregierung herzustellen.“*

Basierend auf einer Vorlage der Abt. Sanitätsrecht und Krankenanstalten (GS4), Amt der NÖ Landesregierung, wurde eine Neufassung der Weitraer Friedhofsordnung geschaffen.

**Stellungnahmen:** Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

**Antrag an den GR:** Für den Weitraer Gemeindefriedhof möge eine Friedhofsordnung erlassen werden:

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Weitra erlässt folgende Friedhofsordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof der Stadtgemeinde Weitra

§ 1

**Eigentum, Betrieb und Verwaltung**

- (1) Der Friedhof in Weitra steht im Eigentum der Stadtgemeinde Weitra im Folgenden kurz Gemeinde genannt.
- (2) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten, und für die Bestattungsmöglichkeit der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Friedhofsverwaltung besorgt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister. Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden sind in ortsüblicher Weise kundgemacht. Die Amtsstunden der Friedhofsverwaltung richten sich nach den Amtsstunden der Gemeinde.
- (4) Der Gemeinde obliegen die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes.

§ 2

**Einteilung des Friedhofes**

Die Einteilung des Friedhofes ergibt sich aus der, dieser Verordnung angeschlossenen, Plandarstellung, welche einen wesentlichen Bestandteil der Friedhofsordnung bildet.

§ 3

**Grabstellen**

- (1) Der Friedhof verfügt über folgende Grabstellen oder es besteht die Möglichkeit deren Errichtung:
  - a) Erdgrabstellen:
    1. für gemeinsame Reihengräber für Leichen und Urnen
    2. für einzelne Reihengräber für Leichen und Urnen
    3. für Familiengräber zur Beerdigung von 2 Leichen
    4. für Urnengräber für bis zu 4 Urnen
    5. für Urnengräber für bis zu 8 Urnen
  - b) sonstige Grabstellen:
    1. Gruft für 2 Leichen und Urnen
    2. Gruft für 4 Leichen und Urnen
    3. Urnennische für 2 Urnen
    4. Urnennische für 4 Urnen

§ 4

**Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan**

- (1) Bei der Gemeinde liegen das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der benützungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht, und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur Einsicht während der Amtsstunden auf.
- (2) In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

## § 5

### **Zuweisung des Benützungsrertes an einer Grabstelle**

- (1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Gemeinde unter Angabe des gewünschten Friedhofes, der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzusuchen.
- (2) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.
- (3) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den/die Namen der benützungsberechtigten Person/en (im Folgenden kurz benützungsberechtigte Person), die genaue Bezeichnung des Friedhofes, der Grabstelle und der Grabart und das Datum des Ablaufes des Benützungsrertes.

## § 6

### **Inhalt und Dauer des Benützungsrertes**

- (1) Das Benützungsrerte steht einer Person oder mehreren Personen zu.
- (2) Es berechtigt, je nach Art der zugewiesenen Grabstelle, zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet, nach Maßgabe der Friedhofsordnung, zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.
- (3) Das erstmalige Benützungsrerte endet bei Erdgrabstellen nach Ablauf von 10 Kalenderjahren, bei sonstigen Grabstellen nach Ablauf von mindestens 10 und höchstens 30 Kalenderjahren nach der Begründung. Die Gemeinde hat in der Gebührenordnung die Dauer des Benützungsrertes für sonstige Grabstellen festzulegen. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsrertes folgenden Jahr.
- (4) Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrerte an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
- (5) Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben und am Grund der Grabstelle wieder zu bestatten.

## § 7

### **Verlängerung des Benützungsrertes**

- (1) Mit jeder Belegung wird das Benützungsrerte auf 10 Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsrertes folgenden Jahr.
- (2) Das Benützungsrerte verlängert sich jeweils um weitere 10 Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungsrerte erlischt, entrichtet.
- (3) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrertes wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt, dass das Benützungsrerte abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde

die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.

- (4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

## § 8

### **Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht an einer Grabstelle**

- (1) Auf Antrag der benützungsberechtigten Person kann das Benützungsrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde übertragen werden.
- (2) Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin, Lebensgefährtin/Lebensgefährte, Kinder, Eltern; die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungsrecht binnen dreier Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungsrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellenverlängerungsgebühr entrichtet hat.

## § 9

### **Erlöschen des Benützungsrechts**

- (1) Das Benützungsrecht erlischt:
1. durch Zeitablauf wegen Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr,
  2. durch schriftlichen Verzicht,
  3. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007),
  4. bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofs oder
  5. durch Entzug wegen Nichtentrichtung der Grabstellengebühr (§ 33 Abs. 5 NÖ Bestattungsgesetz 2007).
- (2) Bei Erlöschen des Benützungsrechts wird durch die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen!“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundmacht.
- (3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. 2 durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.
- (4) Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

## § 10

### **Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen**

- (1) Grabstellen sind innerhalb von 2 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes nach den folgenden Richtlinien auszugestalten:
- (2) Grabdenkmäler und Denkmalüberdachungen dürfen nur aus Naturstein, Eisen oder Holz ausgeführt werden. Die Eindeckung von Gräbern mit Grabdeckeln („blinde Gruft“) und die Grabeinfassungen dürfen nur aus Naturstein, aber nicht aus Kunststein oder Beton, errichtet werden.
- (3) Die Ausmauerung von Grüften hat entweder mit Naturstein oder in Beton zu erfolgen. Eine Ausmauerung mit Mauerziegeln ist nicht gestattet. Die Einfassungen und Deckplatten der Grüfte sind aus Naturstein herzustellen. Die Verwendung von Kunststein oder Beton ist hierfür nicht gestattet. Die Grüfte müssen geruch- und wasserdicht verschlossen werden. Die Deckplatten müssen daher mit einem Falz in die Einfassung übergreifen. Alle Fugen an der Oberfläche sind sorgfältig mit Steinkitt oder Silikon auszufüllen.
- (4) Erdgräber und Grüfte dienen auch zur oberirdischen Aufstellung von Aschenurnen, ebenso wie zur Beerdigung von Urnenkapseln. Erfolgt die Aufbewahrung der Aschenkapsel oberirdisch, so ist sie in einer Überurne und in einem hierfür geeigneten Behälter zu verschließen.
- (5) Die Errichtung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung) ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ÖN-Regeln erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften.
- (6) Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn:
  1. das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,
  2. das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
  3. das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.
- (4) Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Gemeinde auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs. 3 Z 1 bis 3 nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.
- (5) Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt, sind nach vorheriger Aufforderung durch die Gemeinde, die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist durch die benützungsberechtigte Person zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Personen durch die Gemeinde. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Gemeinde.
- (6) Das Bepflanzen der Grabstellen mit Bäumen und Sträuchern ist nur mit vorheriger Bewilligung der Gemeinde gestattet. Pflanzen, die außerhalb von Grabstellen (z.B. neben Grabsteinen) gepflanzt werden, dürfen den nächstgelegenen Grabstein um höchstens 0,5m überragen.

- (7) Das Aufstellen unpassender Gefäße (z.B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc.) zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Sie können von der Gemeinde oder den hierzu beauftragten Personen ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden. Die Gemeinde hat solche Gegenstände auf eine Dauer von sechs Monaten ab Entfernung aufzubewahren. Innerhalb dieser Frist sind sie auf Wunsch dem Benützungsberechtigten auszufolgen oder ihm auf seine Kosten zu senden. Nach Ablauf der sechs Monate kann die Gemeinde über die Gegenstände frei verfügen.

## § 11

### **Verwahrlosung und Baufälligkeit von Grabstellen**

- (1) Ist eine Grabstelle baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benützungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.
- (2) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person an.
- (3) Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntem Aufenthaltsort und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.
- (4) Kommt eine benützungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

## § 12

### **Bestattung**

- (1) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf Friedhöfen ist von der benützungsberechtigten Person der Grabstelle der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benützungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.
- (2) Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.
- (3) Ist eine Bestattung nach Abs. 2 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Gemeinde eine freie Grabstelle angeboten.
- (4) Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:
  1. Ehegatte oder Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin;
  2. Lebensgefährtin oder Lebensgefährte,
  3. Kinder,
  4. Eltern,
  5. die übrigen Nachkommen,
  6. die Großeltern,
  7. die Geschwister.

## § 13

### **Enterdigung**

- (1) Eine Enterdigung einer Leiche, von Gebeinen oder sonstigen Geweberesten sowie einer Urne oder Aschenkapsel bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.
- (2) Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen

sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist.

Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Gemeinde unter Vorlage einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.

- (3) Eine Enterdigung, ausgenommen die Enterdigung einer Urne oder Aschenkapsel, ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.
- (4) Anträge auf Enterdigung können von der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigungen können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.
- (5) Bei sanitätspolizeilichen Bedenken können zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben werden.
- (6) Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch von der Gemeinde bestimmte Personen durchgeführt werden.

#### § 14

##### **Überführung**

- (1) Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist rechtzeitig, spätestens am Tag der Überführung durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.
- (2) Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
- (3) Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung einer
  1. Leiche innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut, im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion und
  2. Urne oder Aschenkapsel, die Aschenreste enthält.
- (4) Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

#### § 15

##### **Verhalten auf dem Friedhof**

Der Friedhof darf nur während der nachstehend angeführten Besuchszeiten betreten werden:

Montag bis Freitag:	07.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Samstag/Sonntag und Feiertag:	07.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Gemeinde bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Insbesondere ist nicht gestattet:

1. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,
  2. die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausnahmegewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung (keiner Ausnahmegewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einer Berechtigung gemäß Abs. 3),
  3. unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  4. Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
  5. Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde),
  6. Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol,
  7. die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte.
- (1) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Gemeinde durchgeführt werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Friedhofsordnung kann die erteilte Berechtigung eingeschränkt oder auf bestimmte Zeit entzogen werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

#### § 16

##### **Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden gemäß § 40 NÖ Bestattungsgesetz 2007 von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

#### § 17

##### **Inkrafttreten**

Diese Friedhofsordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

**Beschluss:** antragsgemäß

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### **14. Aufnahme einer Betreuungsperson für die Tagesbetreuungseinrichtung - StR Haumer**

Der Bürgermeister merkt an, dass es bei der Gründung der Tagesbetreuungseinrichtungen in Weitra schon Überlegungen zur Aufnahme von weiteren Mitarbeitern gegeben hat.

Der Bürgermeister erklärt sich für Befangen und übergibt der Vizebürgermeisterin den Vorsitz. Er verlässt die Sitzung um 20.30 Uhr.

**Sachlage:** Bei der Stadtgemeinde Weitra gelangt die Stelle einer Betreuungsperson für die NÖ Tagesbetreuungseinrichtung mit einem Beschäftigungsausmaß von 15 bis 20 Wochenstunden, ab 1. Mai 2023, zur Ausschreibung.

Aufgaben:

- Betreuung von Kindern in der Tagesbetreuungseinrichtung für Kleinkinder von 0 - 3 Jahren am Standort des NÖ Landeskindergarten Kalvarienberg
- Aushilfe in sämtlichen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie der Ferienbetreuung in der Stadtgemeinde Weitra
- Gestaltung der Freizeitaktivitäten
- Liebevolle und kindorientierte Entwicklungsbegleitung
- Administrative Tätigkeiten

**Stellungnahmen:** Die VzBgmin. informiert von der Sachlage. StR Haumer berichtet von der Ausschreibung und den Umständen, die zur Ausschreibung geführt haben. Die VzBgmin. berichtet von den positiven Erfahrungen mit Frau Verena Layr im Kindergarten bisher. Sie erfüllt als einzige Bewerberin alle Aufnahmebedingungen. Über die Ausbildungen der weiteren Bewerberinnen wird berichtet. Keine weiteren Stellungnahmen.

**Antrag an den GR:** Die Vergabe zur Aufnahme einer Betreuungsperson für die Tagesbetreuungseinrichtung möge in schriftlicher, geheimer Abstimmung mittels Stimmzetteln durchgeführt werden. Die VzBgmin. ersucht die Fraktionen um Verteilung der Stimmzettel und Durchführung einer geheimen Abstimmung und Ermittlung des Abstimmungsergebnisses.

Ausgegebene Stimmzettel: 19

davon ungültig: 0

davon gültig: 19

Abstimmungsergebnis:

Bewerber I: Frau Verena Layr 17 Stimmen

Bewerber II: Frau Angelina Ring 2 Stimmen

**Beschluss:** antragsgemäß

**Abstimmungsergebnis:** Gemäß schriftlicher, geheimer Abstimmung wurde die Bewerberin Frau Verena Layr mehrheitlich für die Stelle einer Betreuungsperson für die NÖ Tagesbetreuungseinrichtung mit einem Beschäftigungsausmaß von 15 bis 20 Wochenstunden, ab 1. Mai 2023, aufgenommen.

Der Bürgermeister übernimmt wieder den Vorsitz der Sitzung, 20.40 Uhr.

**15. Aufnahme einer Kinderbetreuerin/eines Kinderbetreuers für die NÖ Landeskindergärten der Stadtgemeinde Weitra – StR Haumer, Bgm.**

**Sachlage:** Bei der Stadtgemeinde Weitra gelangt die Stelle einer Kinderbetreuerin/eines Kinderbetreuers, mit einem Beschäftigungsausmaß von 15 bis 20 Wochenstunden, ab 1. Mai 2023, zur Ausschreibung.

Aufgaben:

- Erziehungs- und Betreuungsarbeit der Elementarpädagogin/des Elementarpädagogen in den NÖ Landeskindergärten der Stadtgemeinde Weitra zu unterstützen.
- Reinigungsarbeiten
- sonstige Hilfstätigkeiten

**Stellungnahmen:** Der Bgm. informiert von der Sachlage. StR Haumer berichtet von der Ausschreibung und den Umständen, die zur Ausschreibung geführt haben. Frau Neumüller Karin hat sich erst nach Ablauf der Bewerbungsfrist beworben. Frau Haumer Stefanie hat die Bewerbung zurückgezogen. Frau Steininger ist bereits aushilfsweise im Kindergarten tätig. Keine weiteren Stellungnahmen.

**Antrag an den GR:** Die Vergabe zur Aufnahme einer Kinderbetreuerin/eines Kinderbetreuers für die NÖ Landeskindergärten der Stadtgemeinde Weitra möge in schriftlicher, geheimer Abstimmung mittels Stimmzetteln durchgeführt werden. Der Bgm. ersucht die Fraktionen um

Verteilung der Stimmzettel und Durchführung einer geheimen Abstimmung und Ermittlung des Abstimmungsergebnisses.

Ausgegebene Stimmzettel: 20  
davon ungültig: 0  
davon gültig: 20

Abstimmungsergebnis:

Bewerber I: Frau Katharina Steininger 20 Stimmen

**Beschluss:** antragsgemäß

**Abstimmungsergebnis:** Gemäß schriftlicher geheimer Abstimmung, wurde die Bewerberin Frau Katharina Steininger einstimmig für die Stelle einer Kinderbetreuerin/eines Kinderbetreuers für die NÖ Landeskindergärten der Stadtgemeinde Weitra mit einem Beschäftigungsausmaß von 15 bis 20 Wochenstunden, ab 1. Mai 2023, aufgenommen.

#### **16. Verpachtung Promenadengarten; Vergabe nach Ausschreibung – StR Huber, Bgm.**

**Sachlage:** Verpachtet wird ein Gartengrundstück B142, Grundstücksnummer 53/2, KG Weitra, aus dem Eigentum der Bürgerspitalstiftung Weitra, in der Promenade. Das Grundstück hat ein Ausmaß von 480 m<sup>2</sup>. Es wird eine Jahrespacht in der Höhe von € 144,00 wertgesichert eingehoben. Das Pachtverhältnis beginnt mit 01. April 2023. Der verpachtete Grund darf nur für Gartenzwecke verwendet werden. Der Garten und die Einfriedung müssen in gutem gepflegtem Zustand erhalten werden. Eine Zufahrt zum Gartengrundstück durch die Promenade (Fußgängerzone) ist nicht möglich. Die bestehende Gartenhütte inkl. Werkzeug kann vom derzeitigen Pächter übernommen werden und ist diesem bei Interesse abzulösen. Bei der Vergabe werden Interessenten bevorzugt, welche keinen Garten bzw. Eigenheim besitzen und ihren Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Weitra haben.

**Stellungnahmen:** Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

**Antrag an den GR:** Die Vergabe zur Verpachtung Gartengrundstück B142, Grundstücksnummer 53/2, KG Weitra, aus dem Eigentum der Bürgerspitalstiftung Weitra, in der Promenade, möge in schriftlicher geheimer Abstimmung mittels Stimmzetteln durchgeführt werden. Der Bgm. ersucht die Fraktionen um Verteilung der Stimmzettel und Durchführung einer geheimen Abstimmung und Ermittlung des Abstimmungsergebnisses.

Ausgegebene Stimmzettel: 20

davon ungültig: 0

davon gültig: 20

Abstimmungsergebnis:

Bewerber I: Frau Melanie Glatzl 17 Stimmen

Bewerber II: Herr Maximilian Frank 3 Stimmen

**Beschluss:** antragsgemäß

**Abstimmungsergebnis:** Gemäß schriftlicher geheimer Abstimmung wurde die Bewerberin Frau Melanie Glatzl mehrheitlich für das Gartengrundstück B142, Grundstücksnummer 53/2, KG Weitra, aus dem Eigentum der Bürgerspitalstiftung Weitra, in der Promenade, als Pächterin ermittelt.

### **17. Vermessung der Lainsitz im Auftrag des Republik Österreich – Bgm.**

**Sachlage:** Die Lainsitz wurde durch das Amt der niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Baudirektion, Abteilung allgemeiner Baudienst, im Auftrag der Republik Österreich vermessen. Diese Vermessung wurde von Herrn Ing. Poinstingl durchgeführt und betrifft den Abschnitt zwischen der Einleitung des Wehrbaches des Kraftwerkes der Familie Kreuzberger, und der Brücke über die Lainsitz im Bereich der Liegenschaft Forstner in der Mühlgasse. Nachdem es zu Veränderungen im Gutsbestand kommt, sind diese mittels Beschlusses des Gemeinderates in den Gutsbestand der Stadtgemeinde Weitra aufzunehmen, bzw. davon abzugeben.

**Stellungnahmen:** Der Bgm. informiert von der Sachlage und von der Informationsveranstaltung für private Grundeigentümer am 21. April 2023 um 09.00 Uhr im Rathausaal. Keine weiteren Stellungnahmen.

**Antrag an den GR:** Folgende Kundmachung möge beschlossen und kundgemacht werden:  
„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Weitra hat in seiner Sitzung am 30.03.2023 beschlossen:

*1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. Allgemeiner Baudienst, GZ 70560 in der KG Weitra dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden aus dem Gemeindegut entlassen und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen: Trennstück Nr. 19, 20*

*1.2) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im Gemeindegut befindlichen Grundstücke verbleibt im Gemeindegut bei gleich gebliebener Widmung:  
Grundstück Nr. 248/4, 252*

*1.3) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung: Grundstück Nr. 3677/20, 3685/1, 3685/6*

*2.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. Allgemeiner Baudienst, GZ 70560 in der KG Weitra dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen: Trennstück Nr. 2, 3, 9, 12*

*2.2) Das nachfolgend angeführte Trennstück wird in das Gemeindegut übernommen:  
Trennstück Nr. 22*

*3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.*

*Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.*

**Beschluss:** antragsgemäß

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **18. Photovoltaikanlagen; Rückkauf von Helios – Bgm.**

**Sachlage:** Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 12.12.2018 der Helios Sonnenstrom GmbH, Götschka 5, A-4212 Neumarkt die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Volksschule Weitra und des Bauhofes genehmigt. Nach Gesprächen zwischen dem Bgm. und der Helios Sonnenstrom GmbH soll diese Vereinbarung gelöst werden. Die Stadtgemeinde Weitra kauft beide Anlagen.

**Stellungnahmen:** Der Bürgermeister informiert von der Sachlage. Er berichtet von den Berechnungen der Amortisation und des Eigenversorgungsgrades der Stadtgemeinde Weitra mit Strom. Weitere Gebäude sollen zukünftig mit derartigen Anlagen versorgt werden. Die technischen Anlagen der Stromversorgung der Volksschule sind 60 Jahre alt und zu erneuern. Dieser Hintergrund steht im Zusammenhang mit dem Ankauf. Aktuell sind auf Gemeindegebäuden 115 KWP Photovoltaikanlagen installiert, bei einem Gesamtverbrauch von 450 KWP. Keine weiteren Stellungnahmen.

**Antrag an den Gemeinderat:** Die Photovoltaikanlage am Dach der Volksschule Weitra möge gemäß dem Kaufvertrag in der Anlage zu Kosten von brutto € 33.600,00 angekauft werden.

**Beschluss:** antragsgemäß

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Anlage:** Kaufvertrag Photovoltaikanlage Volksschule von der Helios Sonnenstrom GmbH.

**Antrag an den Gemeinderat:** Die Photovoltaikanlage am Dach des Bauhofes möge gemäß dem Kaufvertrag in der Anlage zu Kosten von brutto € 28.800,00 angekauft werden.

**Beschluss:** antragsgemäß

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Anlage:** Kaufvertrag Photovoltaikanlage Bauhof von der Helios Sonnenstrom GmbH.

### **19. Informationen und Ausblick; Veranstaltungen, Projektstände – Bericht Bgm.**

StR Ing. Ooppel berichtet von der Sanierung des öffentlichen WC am Friedhof. Die Wege wurden erneuert. Die Friedhofstore sollen saniert werden.

StR Fischer BSc informiert von den Terminen der Aktion Stopp Littering in den Katastralgemeinden und der Stadtgemeinde Weitra. Auch die Mittelschule veranstaltet eine derartige Aktion.

StR Haumer berichtet von der Montage der PV Anlage auf der Halle der FF Weitra. Die Löschwasserbehälter werden in Kürze errichtet.

StR Huber berichtet von den geplanten Güterwegsanierungen und den bereits durchgeführten Arbeiten.

Frau VzBgmIn. berichtet von den kommenden Kulturveranstaltungen und vom Festival Schloss Weitra 2023. Es sind Folder vorhanden und sie freut sich über die Verteilung. Der Verkauf läuft heuer wieder gut. 2.500 Karten sind bereits verkauft. Eine Lesung von Frau Maxian ist in der Bücherei geplant. Im Schloss gibt es am Muttertag eine Saisonöffnung. Die ganze Familie ist eingeladen. Es gibt auch Yoga im Schloss und Picknickkörbe im Walala zu reservieren.

Der Bgm. berichtet von den Pin's die verteilt wurden. Der Projektverein hat ein neues Logo für das Waldviertel kreiert. Diese Pin's können beim Bgm. abgeholt werden.

Der Schlossturmsender wurde erneuert. Nun ist die Besucherplattform am Schlossturm wieder begehbar.

Ein Infotag mit Schwerpunkt der schulischen Gebäude für die Mandatäre ist geplant.

Die Bahnhofssanierung ist bei der Einreichung der Förderungen.

Die Errichtung des Heizwerks bei der Volksschule ist im Laufen. Vermessung und Grundtausch ist abgeschlossen. Die Ausschreibung startet bis Ende April. Dank an Büro KPP und die beteiligten Mandatare wird ausgesprochen.

Personal: Frau Michaela Weißinger wird ab Mitte April 2023 vorerst befristet in der Kassenverwaltung zu arbeiten beginnen. Frau Seidl wird weiterhin in der Buchhaltung tätig sein. Heuer werden keine Feriapraktikanten aufgenommen. Im Tourismusbüro gibt es einen längeren Krankenstand. Dort wird man eine Ersatzkraft aufnehmen.

Verschiedene Veranstaltungen werden angekündigt.

StR Ing. Oettel lädt zum Maibaumaufstellen am 1. Mai ein.

Anschließend werden die Tagesordnungspunkte außer Öffentlichkeit behandelt.

Der Bürgermeister ersucht die Besucher den Saal zu verlassen.

Bürgermeister:

Protokollführer:

Gemeinderat:

Gemeinderat:

Gemeinderat:

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am **25. Mai 2023** genehmigt.

